

# **BVGer C-1286/2014 vom 10. November 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1286\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1286_2014)

FR: TAF C-1286/2014 du 10 novembre 2015

IT: TAF C-1286/2014 del 10 novembre 2015

## **Regeste**

Einreiseverbot

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Von der Vorinstanz erlassene Einreiseverbote sind mit Beschwerde beim BVGer anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.)

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 ff. VwVG). Die Vorinstanz habe das Einreiseverbot erlassen, ohne auf die konkreten Vorbringen in der Stellungnahme vom 20. Januar 2014 einzugehen, und sei damit ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen.

### **E. 3.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Garantien (vgl. etwa Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, 2000, S

202 ff., Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, 846 ff.). Eine davon ist die Begründungspflicht (Art. 35 VwVG), welche der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung der Behörden dient und die Betroffenen in die Lage versetzen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat daher kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 266 E. 3.2; 136 I 229 E. 5.2; BVGE 2012/24 E. 3.2; 2009/35 E. 6.4.1; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, N 629 ff.; Lorenz Kneubühler, *Die Begründungspflicht*, 1998, S. 26 ff. u. S. 178 ff.).

### **E. 3.3**

Die Begründung der angefochtenen Verfügung ist zwar knapp und summarisch gehalten; es geht daraus aber ohne weiteres hervor, aus welchem Grund die Vorinstanz ein dreijähriges Einreiseverbot erlassen hat, verweist sie doch explizit auf die vom Beschwerdeführer begangenen Delikte und insbesondere auf den durch das Urteil des Bundesgerichts vom 15. November 2013 in Rechtskraft erwachsenen Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung. Der in jenem Verfahren beurteilte Sachverhalt bildet ja auch die Grundlage für das Verfahren zum Erlass einer Fernhalte-massnahme, womit ihm dieser hinlänglich bekannt gewesen sein dürfte. Zu berücksichtigen ist ferner, dass das Einreiseverbot zu den quantitativ häufigsten Anordnungen der schweizerischen Verwaltungspraxis zählt und die Vorinstanz gestützt auf den Effizienzgrundsatz speditiv zu entscheiden hat. Die Begründungsdichte der erstinstanzlichen Entscheide kann und muss daher nicht derjenigen höherer Instanzen entsprechen (vgl. Urteil des BVGer C-4898/2012 vom 1. Mai 2014 E. 3.3 m.H.). Ausserdem trifft es nicht zu, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung nicht auf seine Stellungnahme vom 20. Januar 2014 eingegangen ist, wies sie doch den Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, das Einreiseverbot zur Wahrnehmung seiner privaten Interessen (Besuch von Familienangehörigen) gegebenenfalls befristet zu suspendieren. Darüber hinaus war die Vorinstanz ohnehin nicht verpflichtet, auf jedes Vorbringen in der besagten Stellungnahme einzeln einzugehen, insbesondere wenn es sich dabei um private Interessen handelt (z.B. berufliche Tätigkeiten oder Freizeitaktivitäten in Vereinen), die er auch ohne Einreiseverbot mangels Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz nicht mehr ausüben kann (vgl. Urteil des BVGer C-7017/2014 vom 25. September 2015 E. 3). Die erhobene Rüge der Gehörsverletzung erweist sich demnach als unbegründet. Da der Beschwerdeführer in der Lage war, die Verfügung sachgerecht anzufechten, und die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung keine zusätzlichen Argumente vorbrachte, wurde zu Recht auch auf einen weiteren Schriftenwechsel verzichtet (vgl. Bst. I des Sachverhalts), zumal der Beschwerdeführer selbst seinen diesbezüglichen Verfahrens-antrag mit der Möglichkeit, zu den Einwendungen der Vorinstanz angemessen Stellung nehmen zu können, begründete (vgl. S. 13 seiner Rechtsmitteleingabe).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG kann das SEM gegen ausländische Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden, ein Einreiseverbot verfügen. Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt, kann aber für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn von der ausländischen Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche

Sicherheit und Ordnung ausgeht (Art. 67 Abs. 3 AuG). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 5 AuG).

#### **E. 4.2**

Wird gegen einen Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot verhängt, so wird dies nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS-II], Abl. L 381/4 vom 28.12.2006 [nachfolgend: SIS-II-VO]; Art. 21 der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013 [SR 362.0]). Damit wird dem Betroffenen grundsätzlich die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten verboten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 13 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SGK, Abl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1 - 32]). Die Mitgliedstaaten können der betroffenen Person aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet gestatten bzw. ihr ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK; Art 25 Abs. 1 Bst a [ii] Visakodex, Abl. L 243 vom 15. September 2009).

#### **E. 4.3**

Das in Art. 67 AuG geregelte Einreiseverbot bildet eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nf.: Botschaft], BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt u.a. dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Von daher ist die Anordnung eines Einreiseverbots vom Risiko einer künftigen Gefährdung - anknüpfend an das frühere Verhalten der betroffenen Person - abhängig (Urteil des BVGer C-2406/2014 vom 19. Februar 2015 E. 4.2 m.H.), weshalb ein solches Risiko bereits von Gesetzes wegen vermutet wird (vgl. Botschaft a.a.O. S. 3760).

#### **E. 5**

Die Vorinstanz hat das gegen den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot mit den zahlreich von ihm begangenen Delikten begründet (vgl. Bst. B des Sachverhalts vorstehend). Zweifellos stellen die sanktionierten Straftaten Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG dar, für die ohne weiteres ein Einreiseverbot für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verhängt werden kann (vgl. Art. 67 Abs. 3 erster Satz AuG). Dies gilt insbesondere für die von ihm mehrfach begangenen Körperverletzungen bzw. Tötlichkeiten, womit er die körperliche Integrität seiner Opfer verletzt bzw. gefährdet hat. Dabei erscheint es als blosser Zufall, dass die handgreiflichen Auseinandersetzungen (Faustschläge ins Gesicht, Fusstritt gegen den Kopf) nicht schlimmere Folgen hatten. Die in der Rechtsmitteleingabe dargelegte Überzeugung, von ihm gehe künftig keine diesbezügliche Gefahr (mehr) in der Schweiz aus, ist schon

aufgrund der gegenteiligen gesetzlichen Vermutung (vgl. E. 4.3) nicht massgeblich. Zudem liess sich der Beschwerdeführer weder von den verhängten Strafen noch von den fremdenpolizeilichen Verwarnungen beeindrucken und zu einer Änderung seines Verhaltens veranlassen, was für eine hohe Rückfallgefahr spricht, abgesehen davon, dass dieses Verhalten von einer inakzeptablen Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung sowie einer gewissen Unbelehrbarkeit zeugt.

#### **E. 6.1**

Zu prüfen bleibt, ob die Fernhaltemassnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich und St. Gallen 2010, S. 138 f.).

#### **E. 6.2**

Die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - insbesondere die hohe Rückfallgefahr (vgl. E. 5) - spricht für ein grosses öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung. Das infolgedessen anzuordnende Einreiseverbot hat vor allem spezialpräventiven Charakter: Während seiner Gültigkeit soll es dem Beschwerdeführer die Möglichkeit nehmen, sein strafbares Verhalten in der Schweiz und im Schengen-Raum fortzusetzen; danach, bei künftigen Wiedereinreisen, soll es ihn von weiteren Verstössen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit abhalten (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.2 m.H.). Ebenfalls zu berücksichtigen sind generalpräventive Aspekte, welche die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis schützen sollen und damit zu einer insgesamt funktionierenden Rechtsordnung beitragen (vgl. Urteil des BGer 2C\_516/2014 vom 24. März 2015 E. 3.2 m.H.).

#### **E. 6.3**

Den öffentlichen Interessen an seiner Fernhaltung stellt der Beschwerdeführer - soweit für das vorliegende Verfahren relevant (vgl. E. 3.3 vorstehend) - sein privates Interesse an möglichst ungehinderten persönlichen Kontakten zu seinen in der Schweiz lebenden Eltern und seiner Verlobten entgegen, wobei er insbesondere auf den langjährigen Aufenthalt in der Schweiz (mehr als 20 Jahre) und sein inniges Verhältnis zu seinen Eltern verweist (wohnte bis zu seiner Ausreise bei ihnen).

#### **E. 6.4**

Die Beschränkung des Familienlebens ist vorliegend in erster Linie auf den Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen. Die Pflege des regelmässigen und kontinuierlichen Kontakts zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Eltern bzw. seiner Verlobten scheidet demnach bereits an der fehlenden Aufenthaltsberechtigung. Schon im Verfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung wurde festgehalten, dass er sich als Volljähriger aufgrund seiner Beziehungen zu seinen Eltern nicht auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK (und somit auch nicht auf Art. 13 Abs. 1 BV) berufen kann. Dasselbe gilt auch in Bezug auf seine Verlobte, musste diese doch von vornherein damit rechnen, ihre Beziehung zum Beschwerdeführer zukünftig nicht in der Schweiz leben zu können, da der Widerruf

seiner Niederlassungsbewilligung zum Zeitpunkt der Verlobung bereits verfügt worden war. Im Übrigen wurde in jenem Verfahren die Frage bezüglich der Konsequenzen für den Beschwerdeführer bei der Rückkehr in sein Heimatland (unter Berücksichtigung seiner Aufenthaltsdauer und seiner Bindungen zur Schweiz) eingehend behandelt (vgl. Urteil des BGer 2C\_160/2013 vom 15. November 2013 E. 2.2.2 f.). Schliesslich hält auch die durch die Fernhalte-massnahme zusätzlich bewirkte Erschwernis des Privat- und Familienlebens vor Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV stand, zumal mit dem Einreiseverbot Einreisen in die Schweiz nicht von vornherein und absolut verunmöglicht werden. Vielmehr besteht die Möglichkeit, aus wichtigen Gründen die zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhalte-massnahme zu beantragen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Wenn auch solche Bewilligungen aus naheliegenden Gründen nur einzelfallweise für kurze und klar begrenzte Zeit erteilt werden, so kann den Interessen des Beschwerdeführers damit doch in genügender Weise Rechnung getragen werden. Abgesehen davon können seine Eltern, die im grenznahen Ausland wohnenden Geschwister und seine Verlobte ihn in Mazedonien besuchen oder die persönlichen Kontakte durch moderne Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, Skype usw.) pflegen. Soweit nach dem Gesagten im Einreiseverbot überhaupt ein relevanter Eingriff in das Familien- und Privatleben erblickt werden kann, ist er durch das öffentliche Fernhalteinteresse gedeckt.

#### **E. 7**

Die Abwägung der vorliegenden öffentlichen und privaten Interessen führt somit zum Ergebnis, dass das auf drei Jahre befristete Einreiseverbot - einhergehend mit einer Ausschreibung im SIS II, welche vom Beschwerdeführer auch nicht ausdrücklich beanstandet wird - eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Gerade mit der Beschränkung der Dauer des Einreisverbots auf drei Jahre hat die Vorinstanz den privaten Interessen des Beschwerdeführers (langjährige Aufenthaltsdauer, hier lebende nahe Angehörige) in angemessener Weise Rechnung getragen. Ohne diese Interessen wäre durchaus ein fünfjähriges Einreiseverbot angebracht gewesen.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 9**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.